

Einfache Anfrage Murbach-Degersheim vom 24. März 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Verbrennung von Sturmholzabfällen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Mai 2000

Rita Murbach, Degersheim, stellt verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Räumungen nach dem Sturm «Lothar», insbesondere zum Verbrennen von Waldrestholz.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Bestimmungen über das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen gelten auch nach dem Sturm «Lothar» unverändert. Nach Art. 30 lit. c Abs. 2 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle nur verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Vorschrift wird in Art. 26a der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) dahingehend konkretisiert, dass trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden dürfen, wenn nur wenig Rauch entsteht. Schlagabraum aus «Lothar»-Zwangsnutzungen ist noch zu feucht, um raucharm zu verbrennen. Auf das Verbrennen von Waldrestholz ist daher im jetzigen Zeitpunkt in der Regel zu verzichten. Ohnedies ist das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen nur in wenigen Ausnahmefällen sinnvoll, z.B. in Steillagen oder wenn die gefällten Bäume massiv von Schädlingen im kritischen Stadium befallen oder vom Befall akut bedroht sind. Für den Regelfall genügt es, das Waldrestholz zerkleinert liegen zu lassen oder im Wald zu Haufen oder Wällen aufzuschichten.
2. Die Information der rund 17'000 Waldeigentümerinnen und -eigentümer im Kanton St.Gallen erfolgt über die Revierförster. Bereits am 17. Februar 1999 orientierte das Kantonsforstamt den gesamten Forstdienst mit dem Merkblatt Nr. 30/1998 der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) über die Thematik Schlagräumung/Verbrennen. Am 3. April 2000 machte das Kantonsforstamt den Forstdienst erneut mit einer umfangreichen Dokumentation auf die einschlägigen Vorschriften aufmerksam. Zudem stellte das Amt für Umweltschutz mit Rundschreiben vom 20. Januar 2000 das oben erwähnte WSL-Merkblatt allen Gemeinden zu mit der Bitte um Information der Waldbesitzer. Schliesslich ist in den letzten Monaten auch in der Tagespresse informiert worden. Im Vollzugshilfsmittel Umweltschutz, das den Gemeindebehörden auf dem Intranet zur Verfügung steht, sind ausserdem verschiedene Informationen zum Thema «Abfall Verbrennen im Freien» abrufbar.
3. Verstösse gegen die genannten Gesetzesbestimmungen können direkt bei der Polizei zur Anzeige gebracht oder der Gemeinde gemeldet werden.
4. Nach Art. 2 lit. d des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) obliegt die Aufsicht über das Verbrennen von Abfällen im Freien den politischen Gemeinden. Diese sind somit verpflichtet einzuschreiten, wenn sie von Fällen illegalen Abfallverbrennens Kenntnis erhalten.

5. Eine Sensibilisierung von Waldeigentümerinnen und -eigentümern, Bäuerinnen und Bauern und Gartenbesitzerinnen und -besitzern im Bereich Luftreinhaltung ist sinnvoll und nötig. Wie in Ziff. 2 ausgeführt, sind in dieser Hinsicht verschiedene Aktionen erfolgt.

2. Mai 2000

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.00.14

Einfache Anfrage Murbach-Degersheim: «Verbrennung von Sturmholzabfällen

Der <Lothar> ist über unser Land gefegt. Etliche Waldbesitzer fühlen sich herausgefordert bei den Aufräumarbeiten. Wie sauber ein Wald sein muss, darüber lässt sich streiten. Dass aber unter der Sauberkeit im Wald die Luft leiden muss, erscheint mir paradox.

Leider stellte ich in den letzten Tagen vermehrt fest, dass in Wäldern Grünholz in rauen Mengen verbrannt wird. Tagelang quillt dicker Rauch aus dem Wald und verbreitet sich mit Gestank über der Gegend.

Ich frage die Regierung daher an:

1. Gelten nach dem <Lothar> andere Bestimmungen in Bezug auf das Verbrennen von Grünzeug?
2. Sind die Waldbesitzer in diesem Sinne informiert worden?
3. Wenn Verstösse vorliegen, was ist dagegen zu tun?
4. Sind auch hier die Gemeinden die Vollzugsbehörden?
5. Wäre es angebracht, die Waldbesitzer auf ihre Verantwortung auch gegenüber der Umwelt aufmerksam zu machen?

In Anbetracht der milder werdenden Witterung wäre es sinnvoll, Massnahmen so schnell als möglich in die Wege zu leiten.»

24. März 2000